

Das LXXVI. Gesetz für Berufsausbildung vom Jahre 1993

Ausgehend von den Erkenntnissen, daß

- in der Republik Ungarn ein flexibles und differenziertes Berufsausbildungssystem - das sich den Anforderungen der Volkswirtschaft und dem Arbeitskräftebedarf richtet – entstehen und dadurch die Entwicklung der Wirtschaft unterstützt werden soll sowie
- die Geltendmachung der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte auf Aus- bzw. Weiterbildung, weiters – im Interesse der Berufstätigkeit – die erste Qualifikation sowie die Möglichkeit zur Erlernung der zur Beschäftigung benötigten Fachkenntnisse mit Chancengleichheit gesichert werden sollen

wurde vom Parlament folgendes Gesetz geschaffen:

DER ERSTE TEIL

EINLEITUNGSANORDNUNGEN

Geltungsbereich des Gesetzes

§ 1. (1) Dieses Gesetz gilt - mit Ausnahme von Berufsausbildung, die als Hochschulbildung anerkannt wird sowie von außerschulischen Berufsausbildungen, die unter der Aufsicht des Verkehrs-, Telekommunikations- und wasserfachlichen Wirtschaftszweiges durchgeführt werden - für alle Ausbildungs-Fachrichtungen, die sich

- a) der Erlernung der Fachkenntnisse einer bestimmten Berufsausbildung,
- b) der Erwerbung der Qualifikation, die für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erforderlich ist,
- c) der Erlernung der Kenntnisse, die für die Ausübung von einer hochwertigen, niveauvollen beruflichen Tätigkeit erforderlich sind,
- d) den Rehabilitationsmaßnahmen für die körperlich Behinderten und benachteiligten Personen sowie
- e) der Ausbildung, die bei der Stellungssuche sowie Gründung eines Unternehmens behilflich sein kann

richten.

(2) Das Gesetz gilt nicht für die gesetzlich gesondert festgelegte Ausbildungs und Qualifikation eines vereidigten Wirtschaftsprüfers.

Die Einrichtungen der Berufsausbildung

§ 2. (1) Die Einrichtungen der Berufsausbildung sind, wie folgt:

- a) Fachoberschule

- b) Fachschule und Berufsschule für Facharbeiterausbildung (gemeinsame Bezeichnung im Weiteren: Fachschule; die unter Pkt. a) – b) aufgeführten Schulen werden weiterhin als Berufsschulen bezeichnet)
 - c) Spezielle Fachschule
 - d) Aus- und Weiterbildungszentrum für Arbeitskräfte.
- (2) Bei der Gründung, Instandhaltung und Tätigkeit der Berufsschulen sowie der speziellen Fachschulen müssen die Verordnungen des LXXIX. Gesetzes für das öffentliche Schulsystem vom Jahre 1993 (des Weiteren: Gesetz für Volksbildung) und die Verordnungen des mehrfach geänderten IV. Gesetzes vom Jahre 1991 - das sich auf die Errichtung und Instandhaltung von Aus- und Fortbildungszentren für Arbeitskräfte und auf die Beschäftigungsförderung und Betreuung von Arbeitslosen bezieht - (des Weiteren: Gesetz für Beschäftigung) angewendet werden.
- (3) Eine außerschulische Berufsausbildung kann von natürlichen und juristischen Personen bzw. von ihren Wirtschaftsgesellschaften, die keine Rechtspersonen sind, im Sinne dieses Gesetzes sowie unter juristisch extra geregelten Bestimmungen auch ohne Betreibung einer Berufsschule, in einer anderen Organisationsform durchgeführt werden. {Die unter den Absätzen (1) und (3) Aufgeführten werden im Weiteren als Einrichtungen der Berufsausbildung bezeichnet. }

Das Landes-Berufsausbildungsverzeichnis

- § 3. (1) Das Landes-Berufsausbildungsverzeichnis enthält alle staatlich anerkannten Qualifikationen.
- (2) Im Landes-Berufsausbildungsverzeichnis muß Folgendes festgelegt werden:
- a) Berufsbezeichnung
 - b) Zeitdauer der innerschulischen Berufsausbildung, Dauer der theoretischen und praktischen Ausbildung
 - c) Die schulische sowie fachbezogene Vorbildung
 - d) Das Ausbildungsniveau
 - e) Altersstufe der Auszubildenden
 - f) Qualifikationen, die ausschließlich im Rahmen des Schulsystems erworben werden können sowie
 - g) Die Angabe, ob zur Erwerbung der Qualifikation Berufseignungs- und fachbezogenen Anforderungen gestellt werden weiterhin
 - h) Ein zur Festlegung der fachlichen und Prüfungsanforderungen autorisierter Minister, einschließlich auch des Vorsitzenden des Zentralamtes für Statistik (des Weiteren: der für die Berufsausbildung verantwortlicher Minister).
- (3) Außer der im Abs.(1) erwähnten Ausbildungen können auch solche andere Fachausbildungen durchgeführt werden, deren Qualifikation von der jeweiligen Bildungseinrichtung bestimmt wurde, jedoch staatlich nicht anerkannt wird.

DER ZWEITE TEIL

Das Leitungssystem der Berufsausbildung

§ 4. (1) Die zentrale Leitung der Berufsausbildung wird vom Minister für Unterrichtswesen wahrgenommen, wobei von ihm im Einvernehmen mit dem für die Berufsausbildung verantwortlichen Ressortminister - die gesamte Berufsausbildung umfassend -

- a) eine Order für die Kundmachung des Landes-Berufsausbildungsverzeichnisses erteilt
- b) die allgemein gültigen Regel und Methoden der Fachprüfungen (im Weiteren: Fachprüfungsordnung) bestimmt
- c) die Bedingungen der Nostrifikation der im Ausland erworbenen Qualifikationen festgesetzt
- d) der Rahmenbetrag der Prüfungsgebühren der Fach(arbeiter)prüfungen und der Honorare der Prüfungskommission festgelegt und
- e) die Bedingungen des Beginns und der Fortsetzung der Berufsausbildung vorgeschrieben werden.

(2) Was die innerschulische Berufsausbildung anbelangt, werden vom Minister für Unterrichtswesen

- a) die ausführlichen Bedingungen der den Auszubildenden gemäß § 48. des obigen Gesetzes zustehenden Zuwendungen oder Ausbildungsförderungen bestimmt,
- b) die Voraussetzungen für die Organisierung der Berufsausbildung sowie Errichtung von Ausbildungsstätten des praktischen Unterrichts festgelegt,
- c) die Unterrichtsfächer bestimmt,
- d) für die Zusammenstellung, Ausarbeitung, Herausgabe und den Vertrieb der zentralen Fachlehrpläne, Fachbücher und sonstigen Lehrbehelfs der Lehrfächer Sorge getragen,
- e) Weiterbildungslehrgänge für die Ausbilder bzw. Lehrer des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie für die Fachberater organisiert
- f) die in seine Kompetenz gehörenden, landesweiten Studienwettbewerbe organisiert,
- g) die gesetzlich extra festgelegten und mit dem Berufsausbildungsfonds des Arbeitsmarktsfonds zusammenhängenden Aufgaben erledigt.

(3) Der Minister für Unterrichtswesen ist

- a) in seinem, im Abs. (2), unter Pkt. b) festgelegten Wirkungsbereich, im Einvernehmen mit dem für die Berufsausbildung verantwortlichen Ressortminister und
- b) in seinem, im Abs. (2), unter Pkt. c) – f) definierten Wirkungsbereich, auf Grund der Vorschläge des für die Berufsausbildung verantwortlichen Ministers tätig.

§ 5. (1) Von dem für die Berufsausbildung verantwortlichen Ressortminister werden - betreffs Qualifikationen, die in seinen Verwaltungszweig gehören und mit seinen gesetzlich festgelegten Aufgaben und Wirkungsbereichen zusammenhängen -

- a) Vorschläge für die staatlich anerkannte Qualifikation, für die Zeitdauer der innerschulischen Berufsausbildung und für die Lehrfächer unterbreitet und
- b) die fachbezogenen und Prüfungsanforderungen der Berufsausbildung - inclusive des vorherigen berufsbezogenen Praktikums (im Weiteren: berufliche Anforderung) - in Form von einer Rechtsvorschrift – im Falle von mehreren für die Berufsausbildung verantwortlichen Ressortminister gemeinsam - festgelegt
- c) Vorschläge betr. Fragen der Fachprüfungsordnung gemacht

- d) dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Vollmacht erteilt
- e) die gesetzlich extra festgelegten und mit dem Berufsausbildungsfonds des Arbeitsmarktfonds zusammenhängenden Aufgaben erledigt.
- (2) Im Falle der zu mehreren Berufstweigen gehörenden Qualifikation oder der nicht eindeutigen Berufszweigszugehörigkeit werden die Aufgaben des für die Berufsausbildung verantwortlichen Ministers von einem anderen, vorher festgelegten Minister oder mangels dieser Person, vom Minister für Unterrichtswesen übernommen.
- (3) Außer den im Abs.(1) dargestellten Aufgaben werden die in § 4. Abs.(2), Pkte. c) – f) festgelegten Wirkungsbereiche
 - a) im Wirtschaftszweig Gesundheitswesen und Sozialwesen vom Sozialminister
 - b) im Wirtschaftszweig Landwirtschaft und Provinzförderung vom Agrarminister
 - c) im Unterrichtswesen und der Kulturpolitik vom Minister für Unterrichtswesen (Kultusminister)
 - d) in der Berufsausbildung, die im Rahmen der bewaffneten Organe und der (Landes)verteidigungsorgane abgewickelt wird, vom Innenminister bzw. Verteidigungsminister wahrgenommen.
- (4) Für die in § 4. Abs.(2), Pkt. c) – f) festgelegten Wirkungsbereiche ist - hinsichtlich der in seinen Bereich gehörenden Qualifikation – auf Grund einer Vereinbarung mit dem Minister für Arbeit, der für die Berufsausbildung verantwortliche Minister zuständig.

§ 6. (1) Von dem Minister für Unterrichtswesen wird - in Zusammenarbeit mit dem für die Berufsausbildung verantwortlichen Minister - zwecks Förderung der Innovation, als eine zentrale Entwicklungs- und Dienstleistungseinrichtung, das Nationale Berufsausbildungs-Institut betrieben, dessen Aufgaben bzw. Zielsetzungen die inhaltliche Weiterentwicklung der Berufsausbildung, die Abstimmung der Ausbildungsanforderungen im In- und Ausland, die Errichtung eines Informationszentrums für Berufsausbildung, die Koordinierung der Ausbildungen innerhalb des Schulsystems und auf dem Arbeitsmarkt, die kontinuierliche Entwicklung der Berufsstruktur, landesweite Fachberatung, Organisierung von berufsbezogenen Fortbildungen für die Lehrer und Ausbilder und Studienwettbewerbe sind.

(2) Der unter § 5. Abs.(3) genannte Minister kann zur Realisierung seiner Aufgaben ein Entwicklungs- und Dienstleistungsinstitut betreiben lassen.

§ 7. (1) Von der Ungarischen Wirtschaftskammer (des Weiteren: Wirtschaftskammer) werden die unter § 5. Abs.(1), Pkte a) – c) genannten Aufgaben - auf Grund einer Vereinbarung mit dem für die Berufsausbildung verantwortlichen Minister - ausgeführt, so, daß die beruflichen Anforderungen vom für die Berufsausbildung verantwortlichen Minister, in Einvernehmen mit der Wirtschaftskammer, in Form von einer Rechtsvorschrift festgelegt werden. Die Vereinbarung zwischen der Wirtschaftskammer und dem für die Berufsausbildung verantwortlichen Minister wird vom genannten Minister mittels Verordnung veröffentlicht.

(2) Falls die Wirtschaftskammer ihre Aufgaben - laut Abs.(1) – aus irgendwelchen Verhinderungsgründen nicht erfüllen kann, ist der für die Berufsausbildung verantwortliche Minister verpflichtet, die Aufgaben zu widerrufen.

(3) Von der Wirtschaftskammer können diejenigen fachbezogenen Qualifikationen bestimmt werden, die auf Grund einer Handwerksausbildung bzw. einer anschließenden Meisterprüfung – gemäß § 1. Pkt. c) - erworben werden können. Die durch die Wirtschaftskammer zusammengestellten Meisterprüfungsanforderungen werden vom für die Berufsausbildung

verantwortlichen Minister, in Einvernehmen mit der Wirtschaftskammer, in Form von einer Rechtsvorschrift festgelegt.

(4) Für die Bedingungen der Ausbildung in einem Handwerk sowie der Meisterprüfung wird seitens der Wirtschaftskammer gesorgt.

§ 8. (1) Der Interessenausgleich der strategischen Fragen der landesweiten Berufsausbildung wird im Rahmen des Landesbeirates für Arbeit realisiert.

(2) Der territoriale Interessenausgleich der Fragen der Berufsausbildung wird vom Komitats-Beirat für Arbeit durchgeführt.

§ 9. (1) Der Landesbeirat für Berufsausbildung ist ein Gremium, das in Hinsicht auf die mit der Berufsausbildung zusammenhängenden Führungsaufgaben fachbezogene Vorentscheidungen treffen und einen Vorschlag einbringen kann und Beratungsrecht hat. In seiner Arbeit nehmen Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Wirtschaftskammer, der Schulleitungen bzw. Schulämter sowie der für die Berufsausbildung verantwortlichen Ministerien teil.

(2) Die Mitglieder des Landesbeirates für Berufsausbildung werden – auf Grund einer vorherigen Abstimmung mit den Teilnehmern des Gremiums – vom Minister für Unterrichtswesen ernannt, die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

(3) Bezüglich der Berufsausbildung werden vom Landesbeirat für Berufsausbildung

- a) Meinungsäußerungen und Stellungnahmen herausgegeben betr. Fragen der Entwicklung des Berufsausbildungssystems
- b) Gutachten über die Berufsausbildung betreffenden Rechtsvorschriften-Entwürfe fertiggestellt
- c) die Auswahl der erwerbbaeren berufsbezogenen Qualifikationen begutachtet und Vorschläge gemacht zur Einführung von neuen Qualifikationen
- d) Empfehlungen für die Ausarbeitung von neuen beruflichen Anforderungen, Lehrstoffen und neuen Methoden sowie für die Gewährleistung der finanziellen Unterstützung gegeben
- e) die Wirksamkeit der Berufsausbildung und Beratungstätigkeit sowie die Anwendung von Lehrstoffen und beruflichen Anforderungen ausgewertet
- f) die Erfahrungen der im Rahmen der Berufsausbildung ausgebildeten Berufsanfänger bei der Arbeitsplatzsuche jährlich überprüft – mit Rücksicht auf die Arbeitslosigkeit der jugendlichen Berufsanfänger – und Hinweise gegeben für die Betreiber der Einrichtungen der Berufsausbildung.

(4) Die Geschäftsordnung des Landesbeirates für Berufsausbildung wird in eigener Regie erstellt.

(5) Die zur Tätigkeit des Landesbeirates für Berufsausbildung benötigten Bedingungen werden vom Ministerium für Unterrichtswesen gewährleistet.

DER DRITTE TEIL

Die beruflichen Anforderungen des Landes-Berufsausbildungsverzeichnisses und die Fachprüfung

§ 10. (1) Um die im Landes-Berufsausbildungsverzeichnis definierten Qualifikationen erwerben zu können, muß eine offizielle einheitliche berufliche Anforderung vorhanden sein.

(2) Die Einrichtung der Berufsausbildung übt ihre Tätigkeit im Rahmen der einheitlichen

beruflichen Anforderungen aus, sie kann auch lokale fachbezogene Programme ausarbeiten.

§. 11. Die in den Einrichtungen der Berufsausbildung sowie in den Hochschulen absolvierten Studien mit dem gleichen Inhalt müssen bei der Erfüllung der zur Qualifikation benötigten beruflichen Anforderungen angerechnet werden.

§ 12. (1) Ein Prüfungszeugnis über die Fachausbildung kann erst nach der erfolgreich bestandenen Prüfung ausgehändigt werden.

(2) Die Fachprüfung ist eine staatlich anerkannte Prüfung.

(3) Für die Ausstellung der Zeugnisse der im Landes-Berufsausbildungsverzeichnis enthaltenen Qualifikationen können nur die vom Ministerium für Unterrichtswesen genehmigte Vordrucke verwendet werden. Die Herstellung und der Vertrieb der Zeugnisse bzw. der Vordrucke müssen vom Ministerium für Unterrichtswesen genehmigt werden.

§ 13. (1) Die Fachprüfungen können von den Institutionen, die durch den für die Berufsausbildung verantwortlichen Minister berechtigt wurden bzw. von den unter § 2. Abs.(1) genannten zuständigen Einrichtungen der Berufsausbildung organisiert werden (im Weiteren: Fachprüfungseinrichtung)

(2) Die Einrichtung der Berufsausbildung kann zwecks periodischer Auswertung der Effektivität der Fachausbildung - als Abschluß von umfangreicheren Lehrabschnitten - Zwischenprüfungen anordnen.

(3) Der Ort und Zeitpunkt der Fachprüfung werden von der Fachprüfungseinrichtung bestimmt – in einer schulgerechten Fachausbildung im Rahmen der Bestimmungen des Schuljahres – das gleichzeitig auch für die Gewährleistung der notwendigen Voraussetzungen sorgt und die mit den Fachprüfungen zusammenhängenden Evidenzführungen erledigt.

(4) Die mit der Evidenzführung und Aufbewahrung der Stammbblätter der Fachprüfungen zusammenhängenden Aufgaben werden von dem Magistratsnotar der Komitats-Selbstverwaltung oder der Stadtverwaltung der Hauptstadt durchgeführt, der laut Sitz der Fachprüfungseinrichtung zuständig ist.

§ 14. (1) Die Fachprüfungen der im Landes-Berufsausbildungsverzeichnis enthaltenen Qualifikationen sind auf Grund der vom für die Fachausbildung verantwortlichen Minister festgelegten beruflichen Anforderungen sowie gemäß der Fachprüfungsordnung abzuhalten. Die Fachprüfung wird vor einem Fachprüfungsausschuß (im Weiteren: Prüfungsausschuß) abgelegt.

(2) Der Prüfungsausschuß ist ein unabhängiges Fachgremium. In der Arbeit des Prüfungsausschusses nehmen der vom für die Berufsausbildung verantwortlichen Minister ernannte Vorsitzende, ein Vertreter der Fachprüfungseinrichtung, Vertreter der zuständigen örtlichen Wirtschaftskammer oder wenn die Qualifikation nicht in die Kompetenz der Wirtschaftskammer gehört, so ein Vertreter der Berufsausbildungseinrichtung bzw. Vertreter von einem Fachverband, der vom für die Fachausbildung verantwortlichen Minister bestimmt wurde. Der Prüfungsausschuß muß außer dem Vorsitzenden mindestens noch zwei Mitglieder haben.

(3) In der Arbeit des Prüfungsausschusses kann nur solche Person teilnehmen, die über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügt, die zum Unterrichten der theoretischen Lehrfächer und zur Durchführung der praktischen Berufsausbildung gesetzlich vorgeschrieben ist.

(4) Der Vertreter der in Abs.(2) erwähnten Wirtschaftskammer bzw. eines bestimmten Fachverbandes wird – auf Wunsch der Fachprüfungseinrichtung – vom Vorsitzenden der örtlichen Handelskammer bzw. des Fachverbandes ernannt, die Vertreter der Fachprüfungseinrichtung sowie der Einrichtung der Berufsausbildung werden von der Schulleitung delegiert.

(5) Die Arbeit des Prüfungsausschusses wird durch Experten (Lehrer, die die Fragen stellen) unterstützt.

DER VIERTE TEIL

Die schulgerechte Berufsausbildung

Kapitel 1

Die theoretische und praktische Berufsausbildung

§ 15. (1) Die Berufsausbildung erfolgt - im Falle der im Landes-Berufsausbildungsverzeichnis bestimmten Qualifikationen - auf Grund der vom für die Berufsausbildung verantwortlichen Minister festgelegten beruflichen Anforderungen, im Rahmen einer theoretischen und praktischen Ausbildung.

(2) Die fachbezogene theoretische Ausbildung wird in der Berufsschule durchgeführt.

(3) Die praktische Ausbildung kann von jeder solchen Fach- oder Berufsschule, oder - auf Grund von Ausbildungs- und Lehrlingsverträgen - von juristischen Personen und von Wirtschaftsgesellschaften die keine Rechtspersonen sind bzw. vom Einzelunternehmer (im Weiteren: Wirtschaftsorganisation) organisiert und durchgeführt werden, die alle gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzungen zur praktischen Berufsausbildung gewährleisten können.

§ 16. (1) In der Berufsschule ist für den Auszubildenden die zur Erlernung des ersten Berufes notwendige theoretische und praktische Berufsausbildung – auf Grund der Verordnung des Gesetzes für Volksbildung – kostenlos.

(2) Im Falle der zur Erlernung des ersten Berufes benötigten praktischen Berufsausbildung kann und darf die Wirtschaftsorganisation von dem Auszubildenden keinen Kostenbeitrag bzw. Aufwandsentschädigung verlangen und entgegennehmen. Sollte die Wirtschaftsorganisation gegen dieses Verbot verstoßen, so wird ihr von der Wirtschaftskammer die Teilnahme in der praktischen Berufsausbildung für max. 5 Jahre untersagt.

§ 17. (1) Die theoretische sowie praktische Berufsausbildung wird in der Berufsschule von solchen Lehrern und Ausbildern bzw. Fachleuten, die über die im Gesetz für Volksbildung vorgeschriebene Qualifizierung verfügen, durchgeführt.

(2) Die praktische Berufsausbildung kann bei den Wirtschaftsorganisationen von denjenigen Ausbildern, die über eine Qualifizierung in der jeweiligen Fachrichtung und über mindestens 5 Jahre praktische Tätigkeit verfügen sowie nicht vorbestraft sind, durchgeführt werden.

(3) Bei der Auswahl der praktischen Ausbilder müssen diejenige Personen bevorzugt werden, die eine Meisterprüfung haben oder Fachlehrer bzw. Fachausbilder sind.

(4) Die praktische Berufsausbildung sowie Beaufsichtigung der Auszubildenden, die zum Einzelarbeitsplatz eingeteilt wurden, kann ausschließlich von einer solchen Person, die über eine Qualifizierung in der jeweiligen Fachrichtung und über mindestens 2 Jahre Berufspraxis verfügt und nicht vorbestraft ist, durchgeführt werden.

§ 18. (1) Die in der Berufsschule durchgeführte theoretische und praktische Berufsausbildung (schulgerechte praktische Ausbildung) muß im Sinne des Gesetzes für Volksbildung und unter Beachtung der Paragraphen 15 bis 26 dieses Gesetzes (bei der praktischen Ausbildung) organisiert werden.

(2) Die praktische Berufsausbildung muß während der Unterrichtszeit des Schuljahres - mangels anderswärtiger Vereinbarung zwischen Berufsschule und Wirtschaftsorganisation - möglichst in Wechsel mit der theoretischen Ausbildung innerhalb von einer Woche organisiert und nach der Unterrichtszeit als ein zusammenhängendes Praktikum, kontinuierlich durchgeführt werden.

§ 19. (1) Wenn von der Berufsschule auch die praktische Berufsausbildung organisiert werden soll, ihr aber die dafür benötigten Voraussetzungen nur teilweise zur Verfügung stehen und ihr dabei auch keine andere Berufsschule behilflich sein kann, dann muß sie mit einer Wirtschaftsorganisation eine Vereinbarung treffen. Eine Vereinbarung über Zusammenarbeit muß zwischen der Berufsschule und der Wirtschaftsorganisation auch dann getroffen werden, wenn die praktische Berufsausbildung während der gesamten Ausbildungszeit durch die Wirtschaftsorganisation abgewickelt wird. Die Vereinbarung muß vor der Zulassung zur Ausbildung, für die gesamte Ausbildungszeit - auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuches - getroffen werden.

(2) Die Vereinbarung muß Ort und Ausbildungsform(en) der einzelnen Abschnitte der Berufsausbildungszeit (wie z. B. Lehrwerkstatt, Ausbildung in Gruppen, Einzelarbeitsplatz) enthalten. In der Vereinbarung müssen auch die Verantwortlichen genannt werden, die für die den Auszubildenden zustehenden Vergütungen, für den Ausbilder bzw. Fachlehrer der praktische Ausbildung sowie für die Beaufsichtigung der Beschäftigung der Auszubildenden Sorge tragen werden.

(3) Die Vereinbarung muß in schriftlicher Abfassung ausgefertigt und von dem Betreiber der Berufsschule genehmigt werden.

(4) Im Falle der Nichteinhaltung der Vereinbarung kann sich der benachteiligte Partner zwecks Schlichtung zum Notar der Stadtverwaltung, die die Berufsschule betreibt oder zum Magistratsnotar wenden.

§ 19./A (1) Die zuständige lokale Wirtschaftskammer - deren Mitglied die Wirtschaftsorganisation ist - muß über den Abschluß der im § 19. Abs.(1) vorgeschriebenen Vereinbarung über Zusammenarbeit informiert werden.(Im Weiteren: zuständige lokale Wirtschaftskammer).

(2) Im Falle der im § 19. enthaltenen Kriterien wird die Kontrolle der bei der Wirtschaftsorganisation durchgeführten praktischen Berufsausbildung sowie der Einhaltung der Vorschriften der Berufsausbildung von der zuständigen lokalen Wirtschaftskammer – mit Hilfe der Berufsschule – durchgeführt.

(3) Sollte die Qualifikation nicht in die Kompetenzen der vorhandenen Wirtschaftskammer gehören, so wird die Kontrolle der praktischen Berufsausbildung von der Berufsschule durchgeführt.

§ 20. Die für die Organisation der praktischen Berufsausbildung verantwortliche Einrichtung ist verpflichtet – mangels anderswärtiger Vereinbarung – die zur Vorbereitung der praktischen Ausbildung sowie zur Bestehung der Prüfung erforderlichen Gegenstände und persönliche Bedingungen zu gewährleisten.

Kapitel 2

Das Berufspraktikum der Auszubildenden

§ 21. (1) Der Auszubildende kann im Rahmen der praktischen Berufsausbildung nur zur Ausführung der im Ausbildungsprogramm angegebenen Aufgaben verpflichtet werden, die Beschäftigung muß unter hygienischen und sicheren Bedingungen erfolgen.

(2) Der Auszubildende wird in der für die praktische Berufsausbildung verantwortlichen Einrichtung betr. Arbeitsschutzmaßnahmen geschult.

(3) Während der praktischen Berufsausbildungszeit muß die zuständige Einrichtung für die regelmäßige medizinische Untersuchung des Auszubildenden sorgen.

§ 22. (1) Im Falle von Jugendlichen kann die tägliche Ausbildungszeit nicht über 7 Stunden und bei den volljährigen Auszubildenden nicht über 8 Stunden hinaus gehen.

(2) Die tägliche Ausbildungszeit muß gleichmäßig reduziert werden, wenn die festangestellten Arbeitnehmer des Betriebes, in dem die praktische Ausbildung erfolgt, auch kurzarbeiten.

(3) Die tägliche Ausbildungszeit der jugendlichen Auszubildenden muß in dem Zeitraum von 6 Uhr bis 22 Uhr abgewickelt werden. Zwischen dem Arbeitsschluß und dem Beginn der praktischen Ausbildung am nächsten Tag müssen den Jugendlichen mindestens 16 Stunden Ruhezeit gewährleistet werden.

(4) Der Auszubildende kann nicht zu einem seine tägliche Ausbildungszeit überschreitenden Praktikum verpflichtet werden.

§ 23. (1) Von der Wirtschaftsorganisation kann an folgenden Tagen keine praktische Berufsausbildung durchgeführt werden:

- a) während der theoretischen Ausbildungszeit,
- b) an den von der Berufsschule organisierten Veranstaltungstagen, wo die Teilnahme aller Auszubildenden verbindlich ist,
- c) an den Tagen der Zwischenprüfungen oder Abschlußprüfungen sowie
- d) in solchem Fall, wenn lt. Arbeitsrecht die Arbeitnehmer von der Arbeit befreit werden.

(2) Von der Wirtschaftsorganisation kann die praktische Ausbildung an den wöchentlichen Ruhetagen bzw. den arbeitsfreien Tagen nur in den Ausbildungsbetrieben, die auf Grund ihrer Tätigkeit kontinuierlich arbeiten, und mit Einverständnis der Berufsschule durchgeführt werden. Dafür muß dem Auszubildenden an einem der folgenden Ausbildungstage die entsprechende Freizeit gewährleistet werden.

§ 24. (1) Die Anwesenheit an den Tagen der praktischen Berufsausbildung ist verbindlich.

(2) Sowohl die Anwesenheit, als auch das Schulversäumnis des Auszubildenden werden von der Schulleitung registriert und in sein Studienbuch eingetragen. Der Auszubildende ist verpflichtet, sein Fernbleiben zu bescheinigen bzw. zu entschuldigen.

(3) Wenn das entschuldigte oder unentschuldigte Fernbleiben des Auszubildenden von der praktischen Ausbildung in einem Schuljahr mehr, als 20 % der vorgeschriebenen Ausbildungszeit (Stunden) beträgt, so wird der Auszubildende nicht versetzt. Wenn die praktische Berufsausbildung im Rahmen eines Ausbildungsvertrages von der Wirtschaftsorganisation durchgeführt wird, so wird zur Wiederholung des Schuljahres auch die Zustimmung der Wirtschaftsorganisation benötigt.

(4) Wenn das Fernbleiben des Auszubildenden zwar die unter Abs. (3) angegebene Stundenzahl erreicht, er aber kein unentschuldigtes Fernbleiben hat und auf Grund seiner bisherigen Leistungen angenommen werden kann, daß er seine Versäumnisse bis zum Beginn des folgenden Schuljahres nachholt, so kann vom Wiederholen des Schuljahres abgesehen werden. Eine diesbezügliche Entscheidung wird vom Lehrerkollegium der Berufsschule - im Falle der praktischen Ausbildung bei einer Wirtschaftsorganisation auf Grund deren Empfehlung - getroffen.

§ 25. (1) Die Wirtschaftsorganisation ist verpflichtet, über die praktische Berufsausbildung des Auszubildenden ein Studienbuch zu führen.

(2) Im Studienbuch sind die einzelnen Tätigkeiten, die für die Arbeit aufgewendete Zeit und die Beurteilung des Auszubildenden festzuhalten.

(3) Das Studienbuch muß – auf Wunsch der Berufsschule – zwecks Einsicht zur Verfügung gestellt werden.

§ 26. Wenn die tägliche praktische Berufsausbildungszeit mehr, als 6 Stunden beträgt, steht dem Auszubildenden während der Ausbildungszeit die gleiche Arbeitspause, wie den Arbeitnehmern zu.

Kapitel 3

Der Ausbildungsvertrag

§ 27. (1) Die praktische Berufsausbildung kann auch auf Grund eines – zwischen dem Auszubildenden und der Wirtschaftsorganisation abgeschlossenen – Ausbildungsvertrages durchgeführt werden.

(2) Wenn die Berufsschule nicht über die zur praktischen Ausbildung erforderlichen Voraussetzungen verfügt und diese auch nicht gewährleisten kann (laut § 19.), so kann die praktische Berufsausbildung des Lehrlings nur auf Grund eines Ausbildungsvertrages erfolgen.

§ 28. (1) Auf Grund des Ausbildungsvertrages wird von der Wirtschaftsorganisation für die praktische Berufsausbildung des Auszubildenden in der gesamten Ausbildungszeit Sorge getragen. Diese umfaßt die gesetzlich vorgeschriebene Berufsausbildung und berufliche Entwicklung sowie die Hütung der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit der Auszubildenden.

(2) Die Wirtschaftsorganisation wird von der Erfüllung ihrer vertraglich und gesetzlich festgelegten Verpflichtungen nur dann befreit, wenn ihre Aufgaben von der Berufsschule oder einer anderen Organisation übernommen werden bzw. der Auszubildende mit einer anderen Wirtschaftsorganisation einen Lehrvertrag abschließt.

§ 29. (1) Die Wirtschaftsorganisation muß ihre Absichtserklärung zum Abschluß von Ausbildungsverträgen bis Ende des der Einschulung vorangehenden Kalenderjahres an die zuständige lokale Wirtschaftskammer sowie an die Berufsschule zukommen lassen. Wenn der Abschluß vom Ausbildungsvertrag von der zuständigen lokalen Wirtschaftskammer veranlaßt wird, so wird die Wirtschaftsorganisation von der Anmeldepflicht befreit.

(2) Der Ausbildungsvertrag muß in schriftlicher Abfassung vor der Einschreibung in die Schule und im Beisein des Vertreters der zuständigen lokalen Wirtschaftskammer abgeschlossen werden. Die Wirtschaftsorganisation ist verpflichtet, den schriftlichen Ausbildungsvertrag bis zum Zeitpunkt der Einschreibung der unter Abs. (1) angegebenen Fachschule vorzulegen.

(3) Die auf Grund des Ausbildungsvertrages gesetzlich gesicherten Zuwendungen bzw. Vergünstigungen stehen dem Auszubildenden vom ersten Schultag an zu.

(4) Die praktische Berufsausbildung beginnt an dem Tag, der von der Berufsschule als erster Tag der praktischen Ausbildung angekündigt wird.

§ 30. (1) Ein Ausbildungsvertrag kann durch diejenige Wirtschaftsorganisation abgeschlossen werden, die in der Lage ist, die gesetzlich und rechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen selber bzw. in Zusammenarbeit mit einer anderen Wirtschaftsorganisation oder Berufsschule zu erfüllen.

(2) Die im Abs.(1) definierten Voraussetzungen werden seitens der zuständigen lokalen Wirtschaftskammer vor dem Abschluß des Ausbildungsvertrages beurteilt, die berechtigt ist, weitere Kontrollen im Laufe der Ausbildung durchzuführen.

(3) Der Ausbildungsvertrag und die für die Durchführung der praktischen Berufsausbildung verantwortliche Wirtschaftsorganisation werden bei der zuständigen lokalen Wirtschaftskammer registriert und kontrolliert.

(4) In der Prüfung der Eignung der Wirtschaftsorganisation für die Durchführung sowie Kontrolle der praktischen Berufsausbildung wird – auf Grund der Aufforderung der zuständigen lokalen Wirtschaftskammer – die für die theoretische Berufsausbildung verantwortliche Berufsschule teilnehmen.

§ 31. (1) Die zuständige lokale Wirtschaftskammer wird in den unter § 30., Abs. (2) und (3) erwähnten Fällen den allgemein gültigen Regeln des Verwaltungsverfahrens entsprechend vorgehen.

(2) Gegen den Beschluß der zuständigen lokalen Wirtschaftskammer kann keine Einspruch erhoben werden. Die Überprüfung des Beschlusses kann beim Gericht beantragt werden, und der Beschluß kann vom Gericht geändert werden. Das Gericht hat hier vorrangig vorzugehen.

§ 32. (1) Ein Ausbildungsvertrag kann mit dem Auszubildenden abgeschlossen werden, der
a) seiner, vom Gesetz für Volksbildung vorgeschriebenen Schulpflicht nachgekommen ist
und

b) den für die Qualifikation vorgeschriebenen Vorbildungs- und gesundheitlichen Bedingungen entspricht.

(2) Die Wirtschaftsorganisation kann beim Abschluß des Ausbildungsvertrages auf eine Tauglichkeitsprüfung bzw. auf die Untersuchung der Berufseignung bestehen. Diese Eignungsprüfungen und -untersuchungen können auch auf die Untersuchung der zur Erlernung des Berufes erforderlichen grundlegenden Fähigkeiten ausgedehnt werden.

(3) In der Abwicklung der fachbezogenen Tauglichkeitsprüfung bzw. des Berufseignungstestes nimmt – auf Wunsch der Wirtschaftsorganisation – die Berufsschule teil, die für die theoretische Ausbildung verantwortlich ist.

§ 33. (1) Die Wirtschaftsorganisation verpflichtet sich im Ausbildungsvertrag, den Auszubildenden in einer aus hygienischem Standpunkt einwandfreien Arbeitsstelle die erforderlichen und einheitlichen Kenntnisse der praktischen Berufsausbildung zu vermitteln.

(2) Der Auszubildende verpflichtet sich im Ausbildungsvertrag für

a) die Einhaltung der Ausbildungsordnung der Wirtschaftsorganisation sowie Durchführung der Anweisungen,

b) die Erlernung der praktischen Fachkenntnisse nach bestem Wissen,

c) die Einhaltung der Sicherheits-, hygienischen und Arbeitsschutzbestimmungen

d) ein Verhalten, das die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Wirtschaftsorganisation

nicht gefährden wird.

(3) Der Ausbildungsvertrag muß folgende Angaben enthalten:

a) Name der Wirtschaftsorganisation sowie die Personalien des Auszubildenden

b) Berufsbezeichnung und Ausbildungsdauer (gleiche Begriffe, wie im Landes-Berufsausbildungsverzeichnis)

c) Ausbildungsort

d) Vergütungen für die Auszubildenden (Betrag pro Monat und Jahrgang)

e) Sonstige Zuwendungen und Vergünstigungen, die den Auszubildenden außer den gesetzlichen Zuwendungen von der Wirtschaftsorganisation, zusätzlich gewährleistet werden .

§ 34. (1) Die Gültigkeit des Ausbildungsvertrages erlischt, wenn

- a) die Fachprüfung erfolgreich abgelegt wird
- b) der Auszubildende von der Berufsschule verwiesen wird und der Schulbesuch bzw. Studien innerhalb von 30 Tagen in keiner anderen Berufsschule fortgesetzt werden können
- c) die Wirtschaftsorganisation ohne Rechtsnachfolge liquidiert wird
- d) der Auszubildende stirbt
- e) die Wirtschaftsorganisation ein Berufsausbildungsverbot erhält.

(2) Die Gültigkeit des Ausbildungsvertrages erlischt an dem Tag, an dem der Aufhebungsbeschuß (Verbot) - laut Abs.(1), Pkt. e) – rechtskräftig wird, im Falle einer sofortigen Vollstreckungsverordnung erlischt sie am Tage der Vollstreckung.

(3) Wenn der Ausbildungsvertrag auf Grund des Abs.(1), Pkte c) und d) aufgehoben wird, so werden die zuständige lokale Wirtschaftskammer und die Berufsschule verpflichtet, die Fortsetzung der praktischen Berufsausbildung der Auszubildenden zu ermöglichen.

§ 35. Der Ausbildungsvertrag kann

- a) im gegenseitigen Einvernehmen und
 - b) durch Kündigung
- aufgehoben werden.

§ 36. Der Ausbildungsvertrag kann nur im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Auszubildenden und der Wirtschaftsorganisation geändert werden.

§ 37. (1) Die Wirtschaftsorganisation kann den Ausbildungsvertrag erst dann kündigen, wenn

- a) der Auszubildende wegen seiner ungenügenden schulischen Leistung bereits zum zweiten Mal das Schuljahr wiederholen soll,
- b) der Auszubildende den Prüfungsanforderungen auch zum wiederholten Male nicht gerecht werden konnte,
- c) der Auszubildende seinen vertraglichen Verpflichtungen - mit Absicht oder aus grober Fahrlässigkeit – nicht nachkommen kann oder wegen seiner Gesamthaltung fühlt sich die Wirtschaftsorganisation einfach gezwungen, den Ausbildungsvertrag zu kündigen.

(2) Der Ausbildungsvertrag kann durch die Wirtschaftsorganisation nicht gekündigt werden

- a) während der Erkrankung des Auszubildenden - aber höchstens ein Jahr lang nach Ablauf des Krankenurlaubs -, im Falle der Erkrankung an Tuberkulose beträgt diese Frist zwei Jahre,
- b) während der gesamten Krankheitsdauer, in der der Auszubildende Krankengeld empfängt, wenn die Erkrankung durch Berufskrankheit oder Betriebsunfall verursacht wurde,
- c) während der Schwangerschaft und bis zum Ende des 6. Monats nach der Entbindung.

§ 38. Seitens des Auszubildenden kann der Ausbildungsvertrag – nach der Abstimmung mit der örtlich zuständigen Wirtschaftskammer – jede Zeit, ohne Begründung gekündigt werden.

§ 39. (1) Die Kündigung muß schriftlich erfolgen.

(2) Die Wirtschaftsorganisation ist verpflichtet, die Kündigung zu begründen. Die Begründung muß den wahren Kündigungsgrund enthalten. Im Streitfall hat die Wirtschaftsorganisation die Wahrheit und Rationalität des Kündigungsgrundes zu beweisen.

(3) Im Kündigungsfall erlischt die Gültigkeit des Ausbildungsvertrages am 15. Tag nach Bekanntgabe der Kündigung.

(4) Der Auszubildende kann beim Gericht gegen die Kündigung – innerhalb von 15 Tagen nach Bekanntgabe der Kündigung – eine Berufung einlegen.

(5) Die Eingabe hat – mit Ausnahme der unter § 37., Abs.(1), Pkte a) und b) Erwähnten – eine aufschiebende Wirkung auf die Durchführung der Kündigung.

§ 40. (1) Die Wirtschaftsorganisation muß gleichzeitig sowohl die örtlich zuständige Wirtschaftskammer, als auch die Berufsschule des Auszubildenden über die Aufhebung des Ausbildungsvertrages informieren.

(2) Die Wirtschaftsorganisation ist verpflichtet, für den Auszubildenden - bzw. auf seinen Wunsch - eine offizielle Bestätigung über die in der praktischen Berufsausbildung verbrachten Zeitdauer sowie über die erworbenen praktischen Fachkenntnisse auszuhändigen.

§ 40/A. Im Falle von minderjährigen Auszubildenden muß sowohl zum Abschluß, als auch zur Kündigung des Ausbildungsvertrages seitens des Auszubildenden oder auch zur Änderung des Vertrages die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. des Vormundes vorliegen.

Kapitel 4

Die den Auszubildenden zustehenden Zuwendungen und Vergütungen

Unterrichtsfreie Tage und Ruhepausen

§ 41. (1) Auf Grund des Ausbildungsvertrages stehen dem Auszubildenden während der praktische Ausbildung

a) jährlich (Schuljahr) mindestens 30 schulfreie Tage und vor Vollendung des 19. Lebensjahres zusätzlich noch 5 schulfreie Tage und

b) vor der Abschlußprüfung der praktischen Berufsausbildung – zwecks Vorbereitung auf die Prüfung – mindestens 10 Tage zu.

(2) Die im Abs.(1), Pkt.b) gewährleistete Vorbereitungszeit steht auch dem Auszubildenden zu, dessen praktische Berufsausbildung nicht im Rahmen eines Ausbildungsvertrages durchgeführt wird.

(3) Die unterrichtsfreien Tage sollten während der Ferienzeit der Berufsschule, möglichst zusammenhängend gewährleistet werden.

(4) Wenn der Auszubildende nach Beendigung des letzten Ausbildungsjahres seine erste

Fachprüfung mit Erfolg abgelegt hat, so hat er keinen Anspruch mehr auf unterrichtsfreie Tage.

(5) Die Vorbereitungszeit steht dem Auszubildenden – unabhängig vom Ergebnis der Fachprüfung – nur einmal zu. Von der Wirtschaftsorganisation kann auch im Fall der Wiederholung der Fachprüfung eine Vorbereitungszeit zugesichert werden. Die Vorbereitungszeit wird unmittelbar vor der Fachprüfung und zu Lasten der praktischen Ausbildungszeit gewährt.

{ Gerichtsbeschuß „BH 2000/51“: zur gleichen Zeit ist das Gericht für die Veränderung des für die Ausländer bewilligten Aufenthaltsortes nicht zuständig, so, daß das diesbezügliche Gesuch vom Gericht – ohne Anhörung und eigentliche Untersuchung – abschlägig beurteilt werden muß (§ 356. Abs.(1), Abs.(2), Pkt.e), § 250.,Pkt. II/c, das LXXVI. Gesetz, § 41. Abs.(3), § 43. Abs.(5) vom Jahre 1993) }

§ 42. (1) Auf Grund des Ausbildungsvertrages stehen dem Auszubildenden während seiner Erkrankung jährlich (Kalenderjahr) 10 Tage Krankenurlaub zu, mit Ausnahme von der Berufskrankheit und der Erkrankung durch einen Betriebsunfall.

(2) Der Auszubildende erhält während der Krankheitsdauer 75 % der ihm zustehenden Vergütungen.

(3) Bei der Gewährung der unterrichtsfreien Tage und der Vorbereitungszeit auf die Prüfung sowie des Krankenurlaubs müssen die wöchentlichen Ruhetage und die arbeitsfreien Tage außer Acht gelassen werden.

§ 43. Der schwangeren Auszubildenden steht der arbeitsrechtlich vorgeschriebene Schwangerschaftsurlaub zu.

Die Vergütungen für die Auszubildenden

§ 44. (1) Die Wirtschaftsorganisation ist - auf Grund des Ausbildungsvertrages – verpflichtet, für den Auszubildenden eine Vergütung zu zahlen.

(2) Die monatliche Vergütung für den Auszubildenden beträgt – unabhängig von der Zahl der

Unterrichtstage in der theoretischen bzw. der praktischen Berufsausbildung – im Jahre 2001 mindestens 7 % des Minimallohnes, im Jahre 2002 wird sie 6 % des Minimallohnes betragen. Der Betrag der Vergütung für ein Schuljahr muß im Ausbildungsvertrag festgesetzt werden.

/Direktive der Steuerbehörde „APEH“, Nr. 2001/22: über die Änderung der minimalen Vergütung für die Auszubildenden, die auf Grund eines Ausbildungsvertrages in den Berufsschulen lernen./

(3) Die Vergütung für die Auszubildenden wird – unter Berücksichtigung der Arbeitsrechtsvorschriften – nachträglich bezahlt.

(4) Wenn die praktische Berufsausbildung nicht auf Grund eines Ausbildungsvertrages durchgeführt wird, so kann die für die Berufsausbildung verantwortliche Einrichtung einen bestimmten Anteil seiner aus der Arbeit der Auszubildenden stammenden Einnahmen für die regelmäßige oder fallweise Entlohnung der Auszubildenden verwenden. Die Voraussetzungen für die Entlohnung sowie die Höhe des Betrages müssen in dem Statut der für die Berufsausbildung verantwortlichen Einrichtung bzw. in der mit der Wirtschaftsorganisation abgeschlossenen Vereinbarung festgesetzt werden.

§ 45. (1) Die Vergütung steht dem Auszubildenden – mit Ausnahme der im Abs.(3) Enthaltenen – von dem unter § 29.,Abs.(3) festgelegten Zeitpunkt an für die gesamte Ausbildungszeit – einschließlich der unterrichtsfreien Tage – zu.

(2) Wenn der Ausbildungsvertrag nach Beginn des Schuljahres, im Laufe des Monats abgeschlossen oder aufgehoben wird, dann steht dem Auszubildenden eine anteilmäßige Vergütung zu.

(3) Während der Krankheitsdauer steht dem Auszubildenden – laut Rechtsvorschriften der Krankenversicherung – Krankengeld zu.

§ 46. (1) Die Reduzierung der Vergütung für den Auszubildenden kann nur auf Grund einer Rechtsvorschrift oder eines Beschlusses über den Abzug einer Summe bzw. mit Einverständnis des Auszubildenden vorgenommen werden.

(2) Bezüglich der unter Abs.(1) angegebenen Reduzierung sind die Vorschriften der Reduzierung des Arbeitslohnes maßgebend.

§ 47. Im Falle einer ohne Rechtsgrund erfolgten Auszahlung kann die Summe der Vergütung – auf Grund der Arbeitsrechtsvorschriften – zurückgefordert werden.

Sonstige Zuwendungen

§ 48. Dem Auszubildenden stehen – im Zusammenhang mit seiner praktischen Berufsausbildung und auf Grund einer extra Rechtsvorschrift – Mahlzeiten (Mittagessen) zum ermäßigten Preis, sowie Arbeitskleidung, Schutzkleidung, Hygieneartikel und Reisekostenzuschuß zu; der Auszubildende, der ohne Ausbildungsvertrag ausgebildet wird, erhält außerdem für die Dauer der praktischen Berufsausbildung eine Entlohnung.

Kapitel 5

Die Schadenersatzpflicht

§ 49. (1) Der Auszubildende ist verpflichtet, die von ihm für die Wirtschaftsorganisation verursachten Schäden einen Schadenersatz zu leisten.

(2) Wenn der Auszubildende im Laufe seiner praktischen Berufsausbildung einen Schaden erleiden muß, so ist die Wirtschaftsorganisation zum Schadenersatz verpflichtet.

/Beschluß, Nr. 1997/589: Aus Mangel an Ausbildungsvertrag ist die Berufsschule bzw. die für die Berufsausbildung verantwortliche Einrichtung zum Schadenersatz für den Auszubildenden verpflichtet, wenn sich der Unfall im Laufe der in der Lehrwerkstatt durchgeführten Arbeit ereignet hat (das LXXVI. Gesetz, § 49. Abs.(2) vom Jahre 1993 und das LXXIX. Gesetz, § 77. Absätze (3) und (4) vom Jahre 1993)/

§ 50. (1) Auf Grund des Ausbildungsvertrages sind bezüglich der Schadenersatzpflicht des Auszubildenden und der Wirtschaftsorganisation – mit Ausnahme des Abs.(2) – die Vorschriften der arbeitsrechtlichen Schadenersatzpflicht maßgebend.

(2) Der Auszubildende ist verpflichtet, 50 % des von ihm durch Fahrlässigkeit verursachten Schadens für die Wirtschaftsorganisation zu ersetzen. Die Schadensberechnung darf aber den Betrag des Monatseinkommens des Auszubildenden nicht übersteigen.

§ 51. Die Beurteilung der mit dem Ausbildungsvertrag zusammenhängenden Rechtsstreitigkeiten gehört in die Kompetenz des Gerichts.

DER FÜNFTE TEIL

Die außerschulische Berufsausbildung

§ 52. (1) In der außerschulischen Berufsausbildung kann nur eine solche Person teilnehmen, die ihrer, vom Gesetz für Volksbildung vorgeschriebenen Schulpflicht nachgekommen ist.

(2) Zwischen dem in der außerschulischen Berufsausbildung auszubildenden Lehrling und der Berufsschule wird ein Lehrvertrag abgeschlossen.

(3) Im Lehrvertrag müssen

a) die Bezeichnung der Qualifikation bzw. die zu erlernenden Kenntnisse

b) die Art und Weise der Ausbildung sowie der Prüfungsablauf

c) Ort, Zeitdauer und Terminplan der Ausbildung

d) Ausbildungs- bzw. Prüfungsgebühr und Frage der Kostentragung und

e) die Konsequenzen der Versäumnisse seitens des Lehrlings oder der Berufsschule aufgeführt bzw. enthalten sein.

(4) Der Lehrvertrag muß in schriftlicher Abfassung ausgefertigt sein und in der Berufsschule 5 Jahre lang aufbewahrt werden.

(5) Die Berufsschule ist verpflichtet, das auf Grund ihres Sitzes zuständige Arbeitsamt des Komitats bzw. der Hauptstadt über den Beginn der außerschulischen Berufsausbildung, über die zu erwerbende Qualifikation sowie das Prüfergebnis zu informieren.

§ 53.(1) Von der gesetzlich bestimmten Zentralstelle für die Aus- und Weiterbildung der Arbeitskräfte (im Weiteren: zentrale Bildungsstätte) werden

- a) Berufsausbildungen organisiert und durchgeführt,
- b) die Teilnahmebedingungen in der von ihr organisierten Berufsausbildung, mit der Ausnahme der im Landes-Berufsausbildungsverzeichnis festgelegten Qualifikationen bestimmt,
- c) Unternehmer ausgebildet, Dienstleistungen und Beratungen durchgeführt,
- d) Weiterbildung von Fachleuten und Fachschullehrern organisiert,
- e) auf Grund einer Vereinbarung mit dem Betreiber der Berufsschule innerschulische praktische Ausbildungen durchgeführt,
- f) die zentrale Bildungsstätte wird als Zentralstelle für Methodik und Prüfungszentrum betrieben und
- g) pädagogische und den Arbeitsmarkt betreffende Dienstleistungen angeboten.

(2) Im Interesse der fachgerechten Leitung der zentralen Bildungsstätte sowie der Abstimmung des Arbeitskräftebedarfs und der regionalen Berufsausbildungsbedarfs wird ein Aufsichtsrat ernannt, der auch von den Vertretern der örtlich zuständigen Wirtschaftskammern unterstützt wird.

(3) Vom Aufsichtsrat werden

- a) auf Grund des regionalen Arbeitskräftebedarfs Vorschläge zur fachgerechten Profilierung der zentralen Bildungsstätte gemacht
- b) die Tätigkeit und Wirtschaftsführung der zentralen Bildungsstätte überwacht und begutachtet und die Gründer sowie der Landesbeirat für Arbeit informiert,
- f) der Jahres-Kostenvoranschlag der zentralen Bildungsstätte begutachtet.

DER SECHSTE TEIL

Die Finanzierung der Berufsausbildung

§ 54. (1) Die Kosten der in der Berufsschule durchgeführten theoretischen und praktischen Berufsausbildung werden – unter Berücksichtigung der Vorschriften des LXV. Gesetzes vom Jahre 1990 über die örtlichen Selbstverwaltungen, die die zuständige Berufsschule betreiben – durch den Staatshaushaltsplan sowie den Kostenbeitrag des Betreibers der Berufsschule gewährleistet. Die Kosten der sonstigen praktischen Berufsausbildung werden – unter Berücksichtigung der in den Paragraphen 19, 20 und 28 sowie im Abs.(4) enthaltenen Kriterien – von der für die praktische Berufsausbildung verantwortlichen Einrichtung getragen.

(2) Die ausführlichen Vorschriften für die Finanzierung der in der Berufsschule durchgeführten theoretischen und praktischen Berufsausbildung sind im Gesetz für

Volksbildung enthalten.

(3) Die Zahlung der Pflichtbeiträge für die praktische Berufsausbildung seitens der Wirtschaftsorganisation wird durch das – mehrfach geänderte – XXIII. Gesetz über Ausbildungsbeiträge und Berufsausbildungsfonds vom Jahre 1988 geregelt.

(4) Die Kosten der praktischen Berufsausbildung, die von den Arbeitgebern – für die die Wirkung des XXXIII. Gesetzes vom Jahre 1992, betr. Beamtenrecht verbindlich ist - durchgeführt wird, werden im Kostenvoranschlag der Berufsschule gewährleistet.

(5) Die Kosten der außerschulischen Berufsausbildung werden mit Hilfe vom Arbeitsmarktfonds, von den Arbeitgebern bzw. den Auszubildenden finanziert.

DER SIEBENTE TEIL

Schlußbestimmungen

§ 55. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1993 in Kraft. Seine Rechtsvorschriften werden – mit Ausnahme der in den Absätzen (2) und (3) sowie im § 56. enthaltenen Bestimmungen – zum ersten Mal bei der demnächst durchzuführenden Berufsausbildung angewendet.

(2) Die Einführung der gesetzlich vorgeschriebenen Berufsausbildung muß in der Berufsschule mit dem Gesetz für Volksbildung in Übereinstimmung gebracht werden.

(3) Die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes für Berufsausbildung begonnenen Berufsausbildungen müssen im Sinne der bei der Einschulung geltenden Bestimmungen fortgesetzt bzw. beendet werden.

(4) Die Verordnungen des Gesetzes müssen – bei der im Rahmen der bewaffneten Organe und der Landesverteidigungsorgane durchgeführten Berufsausbildung sowie bezüglich des XXIII. Gesetzes des Beamtenrechtes vom Jahre 1992 sowie des XXXIII. Gesetzes betr. Beamtenrecht vom Jahre 1992 - unter Berücksichtigung der von einander abweichenden Eigenarten angewendet werden. Zur Aufnahme der im Rahmen der bewaffneten Organe und der Landesverteidigungsorgane durchgeführten Berufsausbildungstätigkeit wird die Genehmigung des für die Berufsausbildung verantwortlichen Ministers benötigt.

§ 56. (1) Die Verordnungen des Gesetzes, die die Wirtschaftskammer und die auf Grund eines Ausbildungsvertrages durchgeführte praktische Berufsausbildung betreffen, werden erst nach der Gründung der Wirtschaftskammer angewendet.

(2) Die auf Grund des Ausbildungsvertrages durchzuführende praktische Berufsausbildung wird zum ersten Mal im ersten Unterrichtsjahr nach Gründung der Wirtschaftskammer abgewickelt.